

Zuständigkeitsordnung

für die Gemeinde Inden vom 03. November 1999
geändert durch Beschluss des Rates vom 04.11.2004
geändert durch Beschluss des Rates vom 28.10.2009
geändert durch Beschluss des Rates vom 12.06.2013
geändert durch Beschluss des Rates vom 17.12.2015
geändert durch Beschluss des Rates vom 13.12.2018
geändert durch Beschluss des Rates vom 25.11.2020

§ 1

Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet folgende gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse:
 - a) Hauptausschuss, der gleichzeitig die Aufgaben des Finanz- und Beschwerdeausschusses wahrnimmt,
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss,
 - c) Wahlprüfungsausschuss,
 - d) Wahlausschuss.

- (2) Daneben bildet der Rat folgende weitere Ausschüsse:
 - a) Ausschuss für Gemeindeplanung und -entwicklung,
 - b) Bau- und Vergabeausschuss
 - c) Ausschuss für Sozial-, Sport- und Kulturangelegenheiten,
 - d) Ausschuss für Schulangelegenheiten.

§ 2

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen und bereitet die Haushaltssatzung vor. Weiterhin berät er über:
 - a) den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen,
 - b) alle Angelegenheiten von erheblicher struktureller, wirtschaftlicher und finanzieller Bedeutung.
 - c) Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NW.

- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über:
 - a) die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch (BauGB), Denkmalschutzgesetz (DSchG) und Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG),
 - b) die Stundung von Geldforderungen in Höhe von mehr als 15.000,00 € über das Haushaltsjahr hinaus,
 - c) die Niederschlagung von Geldforderungen von mehr als 5.000,00 €,
 - d) den Erlass von Forderungen ab dem Wert von 2.500,00 €,
 - e) die Vermietung, Verpachtung und Nutzungsüberlassung von gemeindlichen Liegenschaften

- f) die Vergabe und den Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken
- g) die Einreichung von Klagen seitens der Gemeinde
- h) die Beauftragung von juristischen Beratern und juristischen Sachverständigen
- i) grundlegende Fragen der Wirtschaftsförderung der Gemeinde,
- j) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Strukturwandel, insbesondere
 - Braunkohlenplanung,
 - Planungsverfahren im Zusammenhang mit der Braunkohlenplanung,
 - Rekultivierungsfragen,
 - Bergschadensfragen.

§ 3

Ausschuss für Schulangelegenheiten (Schulausschuss)

- (1) Der Schulausschuss berät alle inneren und äußeren Angelegenheiten der Schulen, deren Schulträger die Gemeinde Inden ist.
- (2) Dem Schulausschuss ist das nach § 21a Schulverwaltungsgesetz oder anderen gesetzlichen Bestimmungen auszuübende Vorschlags- und Anhörungsrecht zur Anstellung und Beförderung der Lehrkräfte (ausschließlich der Schulleiter) an den gemeindliche Schulen übertragen.
- (3) Der Schulausschuss ist zu hören bei allen Schulangelegenheiten von wesentlicher Bedeutung, z.B. bei Schulentwicklungsplanung, Festlegung von Schulbezirksgrenzen, Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen.

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben entsprechend den Vorschriften der GO NW wahr, erstellt den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung und macht einen Entlastungsvorschlag.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten.

§ 5

Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss nimmt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben des Kommunalwahlgesetzes NW wahr.

§ 6

Wahlausschuss

Der Wahlausschuss berät bzw. entscheidet über die ihm aufgrund des Kommunalwahlgesetzes NW und der Kommunalwahlordnung NW gesetzlich übertragenen Angelegenheiten.

§ 7

Ausschuss für Gemeindeplanung und -entwicklung

- (1) Der Ausschuss berät Fragen der Gemeindeentwicklung, der Flächenplanung und der Wirtschaftsförderung; dazu zählen insbesondere:
- a) Städtebauliche Planungen und Rahmenplanungen,
 - b) Stellungnahmen der Gemeinde zu Planverfahren anderer Träger,

Der Ausschuss berät alle Angelegenheiten der Umwelt, der Landschaftspflege und des Landschaftsschutzes in der Zuständigkeit der Gemeinde.

- (2) Er entscheidet über:
- a) die Abwicklung von Umlegungsverfahren,
 - b) verfahrensleitende Beschlüsse in Bauleitplanverfahren,
 - c) die Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes und der Gestaltungssatzung,
 - d) die Zulässigkeit von Vorhaben mit wesentlicher Bedeutung im Rahmen der Mitwirkung von § 36 Baugesetzbuch.

§ 8

Bau- und Vergabeausschuss

Der Ausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates über die Planung, Durchführung, Abwicklung und Abrechnung von gemeindlichen Baumaßnahmen von wesentlicher Bedeutung vor. Hierzu gehören insbesondere:

- eigener Hoch- und Tiefbau,
- Park- und Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze,
- Straßen-, Wege- und Brückenbau,
- Straßenbeleuchtungsanlagen,
- Entwässerungsanlagen.

Er berät und entscheidet weiterhin über wesentliche Angelegenheiten der kostenrechnenden Einrichtungen:

- Abwasserbeseitigung,
- Abfallbeseitigung und -verwertung,
- Friedhofs- und Bestattungswesen,
- Straßenreinigung/Winterdienst.

Er entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über alle Vergaben von Lieferungen und Leistungen, soweit diese den Betrag von 10.000,00 € überschreiten. Alle Aufträge, die als Geschäft der laufenden Verwaltung ab einem Auftragsvolumen von 5.000,00 € vergeben werden, sind dem Ausschuss nachrichtlich mitzuteilen.

§ 9

Ausschuss für Sozial-, Sport- und Kulturangelegenheiten (Sozial-, Sport- und Kulturausschuss)

Der Ausschuss berät Fragen der Kultur- und Heimatpflege. Ihm obliegt darüber hinaus die Pflege und Förderung des Sport- und Vereinswesens.

Er berät alle Fragen der Bereiche Jugend, Familie und Soziales.

Er entscheidet über:

- a) die finanziellen Zuweisungen zur Förderung sozialer Einrichtungen, der Heimat- und Brauchtumpflege und des Sportes im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,
- b) Art und Umfang der Benutzung der gemeindlichen kulturellen Einrichtungen und Sportanlagen.

§ 10

Bürgermeister

Alle nicht kraft Gesetzes dem Rat oder gem. der vorstehenden Zuständigkeitsordnung den Ausschüssen vorbehaltenen Kompetenzen werden vom Bürgermeister wahrgenommen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese geänderte Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 26.11.2020

Der Bürgermeister

Stefan Pfennings